



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Finanzausschuss	28.01.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsord-
nung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Ge-
schäftsordnung

Sparkasse KölnBonn

Aktuelle Stunde in der Ratssitzung am 08.11.2007

„Mögliche Unregelmäßigkeiten bei der Sparkasse KölnBonn und deren Auswirkungen auf die Stadt Köln“

Der Rat hatte anlässlich der o. g. aktuellen Stunde beschlossen, die Angelegenheit zur weiteren Bearbeitung an die Beteiligungsverwaltung zu überweisen, um von dort die Aufklärung des Vorganges zu begleiten.

Die Sparkasse KölnBonn wurde daraufhin gebeten mitzuteilen, wie eine Begleitung der Thematik durch die Beteiligungsverwaltung bzw. eine Berichterstattung an den Rat -auch vor dem Hintergrund der laufenden strafrechtlichen Ermittlungen- sichergestellt werden kann.

Die Sparkasse KölnBonn teilt mit Schreiben vom 18.01.2008 dazu Folgendes mit:

„Die Vorschriften des § 22 des Sparkassengesetzes für Nordrhein-Westfalen sehen eine umfassende Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder der Organe der Sparkasse über den Geschäftsverkehr und die sonstigen vertraulichen Angelegenheiten der Sparkasse vor. Zweifelsohne gehören die im Rahmen der aktuellen Stunde thematisierten Sachverhalte zu den angesprochenen vertraulichen Angelegenheiten der Sparkasse.

Insofern hat der Vorstand der Sparkasse KölnBonn gegenüber dem zuständigen Aufsichtsorgan, dem Verwaltungsrat, ausführlich über die zugrundeliegenden Sachverhalte sowie den jeweils aktuellen Sachstand der Aufklärung berichtet und wird diese Berichterstattung an das sparkassenrechtlich zuständige Aufsichtsorgan auch künftig zeitnah und lückenlos beibehalten. Der Vorstand der Sparkasse KölnBonn hat darüber hinaus alle Maßnahmen für die zugesagte Aufklärung der Sachverhalte ergriffen.

Bereits aus den einschlägigen sparkassenrechtlichen Vorschriften über die Verwaltung der Sparkassen

(§§ 7 bis 24 des Sparkassengesetzes für Nordrhein-Westfalen) ergibt sich, dass Anfragen der Trägervertretung nicht beantwortet werden können, die die Grenzen der in § 7 Absatz 2 des Sparkas-

sengesetzes für Nordrhein-Westfalen abschließend dargestellten Zuständigkeiten der Trägervertretung überschreiten. Die Kontrolle interner Angelegenheiten der Sparkasse ist nicht Bestandteil dieses Aufgabenkataloges der Trägervertretung. Vielmehr ist dies originäre und ausschließliche Aufgabe des Verwaltungsrates (§ 14 Absatz 1 Satz 2 des Sparkassengesetzes für Nordrhein-Westfalen) sowie – im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen – der Aufsichtsbehörde (§ 30 des Sparkassengesetzes für Nordrhein-Westfalen).

Weiterhin hat die Funktion der Trägervertretung seit dem 01. Januar 2005 die Zweckverbandversammlung des Sparkassenzweckverbandes "Zweckverband Sparkasse KölnBonn" übernommen. Insofern bestehen zwischen der Sparkasse KölnBonn und der Stadt Köln keine direkten Rechtsbeziehungen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Ihr Verständnis, dass eine Berichterstattung über einzelne Aspekte der in der aktuellen Stunde angesprochenen Sachverhalte sowie Ergebnisse der Prüfungen der eingeschalteten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gegenüber dem Rat der Stadt Köln beziehungsweise der Beteiligungsverwaltung der Stadt Köln leider nicht möglich ist.

Der Verwaltungsrat unterliegt als Organ der Sparkasse KölnBonn gleichermaßen vollständig den Vorschriften des § 22 des Sparkassengesetzes für Nordrhein-Westfalen zur Amtsverschwiegenheit. Selbstverständlich wird der Vorstand den Verwaltungsrat vollumfänglich und unaufgefordert über den jeweiligen Stand der Prüfungen informieren.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn, Herr Martin Börschel, hat eine Kopie dieses Schreibens erhalten.“

Der Finanzausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.